

BP 1.24 „Sandstraße“ 4. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.24 pa-re

Drensteinfurt, den 4. Juni 1984

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" gemäß
§ 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Auf dem der Stadt Drensteinfurt gehörenden Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 247, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße", soll das aufstehende Feuerwehrgerätehaus um 2 Garagen erweitert werden.

Die in dem Bebauungsplan durch Baugrenzen vorgesehene Erweiterungsmöglichkeit reicht jedoch nicht aus, die Garagen errichten zu können. Die überbaubare Fläche muß sowohl zum Norden als auch zum Osten hin um 3 m erweitert werden.

Damit die Baumaßnahme verwirklicht werden kann, ist der Bebauungsplan entsprechend den Bauabsichten zu ändern.

Die geplante Baumaßnahme paßt sich dem vorhandenen städtebaulichen Gefüge an, so daß aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Kosten entstehen durch diese Änderungsmaßnahme nicht.


(Pasler)